

Berlin, den 18. August 1932

Gartenbauwirtschaft

Berufssständische Wirtschaftsbewilligung des Dr. Bahn

Herausgeber: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE

1000 R.M.
Sterbegeld
DURCH DIE
STERBEKASSE DES
REICHSVERBANDES DES
DEUTSCHEN GARTEN-
BAUES E.V., BERLIN
NW 40

ES. M. B. H. BERLIN NW 40

Jurrum in der Frachtbriefangabe oder ungerechtfertigte Bereicherung der Bahn

Von Dr. Röder, Berlin

Die zugunsten der Güterverleihenden neugestaltete Jursumbestimmung des § 70 (2) EBO ist nunmehr drei Jahre alt. Sie berechtigt den Verleihenden, der eine unrichtige Frachtbriefangabe mache, diese nochträglich anzufeuern, um vor Schaden geschützt zu werden (Frachtzuschläge seitens der Eisenbahn), oder, wenn er auf Grund eines Sonderartikels, der ihm billigere Frachtrate einräumt, die Rückgabe der Rechtsfracht zu verlangen, falls die Eisenbahn auf Grund der versetzlichen Frachtbriefangabe eine viel zu teure Fracht erhoben hätte. Über den ersten Punkt gab es keinen Streitfallen, dagegen haben über den letzten Punkt zahlreiche Prozesse die Gerichte beschäftigt. Und das Ergebnis? Einmal hatte die eine Partei ein helles Licht, das andere Mal die andere Partei ein nasses Auge. Doch zum größten Teil mußte die Bahn unterliegen.

Wie kam es eigentlich, daß über die genannte Bestimmung so viele Streitfälle entstanden waren? Sehr einfach. Die Gerichte, welche sich auf die Seite der Eisenbahn stellten und von einem Artium in der Frachtbriefangabe des Absenders nichts wissen wollten, haben mit seiner Silbe der historischen Entwicklung des § 70 (2) Rechnung getragen; sie haben sich auf das BGB gefügt und mit Unrecht den strengen Maßstab des § 119 zur Anwendung gebracht. Denn die EBO ist eine legale Gestalt, ein Ergänzungsgesetz zum BGB.

Früher gab es im Eisenbahnrecht keine Bestimmung, die der Bahn die „billigste“ Frachtberechnung vorschreibt. Man wußte nur vom „tarifmäßigen Betrag“ für die Fracht“ (§ 68 (1) alte F.). Doch aus § 90 a. F. ergibt der Verleihende von dem Befehlen „ermäßigter Frachtläge“, welche die Eisenbahn infolge von Ausnahmetatsachen der Landwirtschaft, der Industrie (hier vorzugsweise, um unseren Export zu heben auf Ausfuhrgüter) gewährt. Der weniger sachkundige Verleihende möchte in seiner Frachtbriefangabe häufig nicht die genaue Angabe über die Natur und Art des Gutes, nach der Empfehlung der Fracht bedingt. Infolgedessen berechnet die Bahn die übliche tarifmäßige Fracht. Nachträgliche Beschwerden des Verleihenden blieben in der Regel erfolglos, bis dann die Handelskammern sich für dieses ins Zeug legten. Die Bahn gab endlich nach, indem sie dem § 56 (alter F.) eine „Ausführungsbestimmung“ beigefügte, die unter gewissen Voraussetzungen eine nachträgliche „Berichtigung des Absenders“ über seine Frachtbriefangabe zuließ. Die Handelsvertretungen gaben sich nicht damit zufrieden. Die berechtigten Würdenträger entschieden sich das Komitee gegen die Bahn zu bestimmen, die keine Strafzusage erforderte. Daraus erhielt § 80 (2) der jetzt gültigen EBO — der von „Frachtzuschlägen“ spricht — folgenden Neuzug:

„Ein Frachtzuschlag darf nicht erhoben werden, wenn der Absender nachweist, daß seine Angaben (im Frachtbrief) auf Jurrum beruhen.“

Das Reichsgericht¹⁾ begründete diese neue Bestimmung wie folgt: „Die Befreiung von der Zahlung des Frachtzuschlags tritt nicht bei jedem Versehen, sondern nur dann ein, wenn es sich um einen Jurrum (§ 119 BGB) handelt. Die in den §§ 119—121 BGB für die Anstellung wegen Jurrum aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis der unverzüglichen Anstellung gelten hier ebenfalls.“

Mit dem leichten Abhören der obigen Begründung hat aber der Verfasser dieser Motive in das Eisenbahnrecht etwas hineingetragen, das dem Frachtdienst vollständig fremd ist. Denn wenn es noch diesen Motiven²⁾ ginge, heißt die Sache ja ausdrücklich, der seine Ahnung davon hat, daß seine zur Versendung kommende Ware, für die er bei der Eisenbahn die teure Fracht bezahlt hat, einem billigeren Frachtrate unterliegt, soll, wenn er später erfährt,

Sitzungsbericht der Internationalen Nomenklaturkommission Paris 1932

Am 30. Mai 1932 hielt das Nomenklaturkomitee eine Sitzung mit folgendem Ergebnis ab:

§ 1. Das Komitee hatte vorher eine Liste über Gattungsnamen aufgestellt, mit folgendem Inhalt:

a) Namen, die von den Mitgliedern als in der gesamten Gartenbauliteratur beizubehalten empfohlen wurden, b) Namen, die zu verwerten seien, c) Namen, über die noch zu entscheiden sei.

Die Namen der a. Kategorie wurden durchgebrochen und Mehrheitstimme nach Mehrheitsentscheid erreicht.

§ 2. Das Komitee wünscht, daß die so verbesserte Liste in jedem Land dem wichtigsten Gartenbaudienst mit der Bitte gegeben, sich zunächst darum zu bemühen, daß 1. alle Interessenten davon Kenntnis erhalten, 2. die allgemeine Durchführung gesichert werde.

§ 3. Danach wurde die Schaffung einer Liste von Art- und Sortennamen der Gartenpflanzen im Sinne der Konferenz (in London 1930) beraten und Dr. Bander übernahm es, diese Liste in Übereinstimmung mit Biffet I und den Internationalen Botanischen Nomenklaturregeln in Cambridge (1930) zu schaffen und diese ebenso wie die Liste der Gattungsnamen bei allen Komiteemitgliedern zirkulieren zu lassen. Über diese Liste wird auf dem nächsten Kongress berichtet.

Das Komitee ersucht darum, alle größeren Sondergesellschaften zu bitten, Listen von Nutzsorten der sie betreffenden Pflanzen anzulegen und zwar in Übereinstimmung mit den Nomenklaturregeln der R. Konferenz.

Es wünscht ferner 1., daß gemäß § 2 alle Gartenbaudienste von diesen Listen Kenntnis erhalten sollen und 2., daß alle derzeitigen Listen den Vermerk tragen sollen, daß sie gemäß den von der Internationalen Gartenbaukonferenz anerkannten Regeln aufgestellt worden sind.

§ 4. Dr. Stenbeck-London berichtet, daß der endgültige Entwurf der Regel zur Behandlung von Hybridenamen noch nicht veröffentlicht sei, daß aber ein Brief von A. Meissner (U.S.A.) die Frage nach der Empfehlung erhebe, die auf der R. Konferenz gegeben wurde. Darauf durch ein h. oder hy. zu kennzeichnen.

Das Komitee entschied sich einstimmig gegen diese Empfehlung und beschloß, weiterhin das Gelehrte i. Laut den Botanischen Nomenklaturregeln zu verwenden.

§ 5. Auf Anregung von Herrn Thorstvedt (Norwegen) beschloß das Komitee mit dem Gedanken von kleinen Anfangsbuchstaben für Artnamen, anstelle der Großschreibung in bestimmten Fällen.

Nach der Diskussion entschloß sich das Komitee, in reiner Gartenbauliteratur alle Artnamen

nein zu schreiben und beschloß ferner, den nächsten Internationalen Botanischen Kongress zu ersuchen, die Regel über Artnamen noch dahin zu verbessern, daß alle Artnamen klein zu schreiben seien.

Das Komitee beriet ebenfalls über den Gedanke von einem „i“ anstelle von „ii“ bei der Erwähnung von Artnamen. Dies wurde jedoch abgelehnt.

§ 6. Das Komitee nahm mit Bedauern Kenntnis vom Ableben Dr. Goodwins aus Schweden und riette an, Prof. Stettberg anzustellen des Verstorbenen in das Komitee zu wählen.

Dr. Chittenden-London

Bu den einzelnen Punkten des offiziellen Berichts geben wir folgendes als Ergänzung:

§ 1. Die 2. Auflage unseres Wörterbuchs wird fertiggestellt, die Ende dieses Monats fertiggestellt sein wird, bereitgestellt bereits die von der Kommission festgelegten Namen.

§ 2. Wir bitten im Interesse des den Handel fördernden Betriebes, einheitliche Pflanzennamen zu verwenden und besonders schon bei den Herbizatalogen, aber auch bei allen Zeitungsaufstellern und Büchern nur noch die gültigen Namen zu benutzen und dies im Vorwort anzugeben.

§ 3. Die zu schaffende internationale Namensliste für die Arten wurde bereits in Nr. 28 auf Seite 2 ausführlich behandelt. Sie wird voraussichtlich 1933 fälschlich erscheinen. Entgegen der 2. Auflage unseres Wörterbuchs enthält sie nur die Artnamen, also den Teil IV unseres Wörterbuchs, vermeidet um alle die Arten, die im Ausland im Handel sind, nicht aber in Deutschland.

Besonders der geplanten Sortenlisten bitten wir alle Sondergärtnerverbände, und umgebend deren Hauptstadt zu machen, die bereits sind, Listen aller in Deutschland gezählten Sorten aufzuführen. Die deutschen Mitglieder der Nomenklaturkommission werden sich unverzüglich mit diesen Listen in Verbindung setzen, denn die deutschen Sorten dürfen unter keinen Umständen in den internationalen Listen fehlen.

Fragen bzgl. der Pflanzennamen bitten wir an den Reichsverband des Deutschen Gartenbaues e. V., s. h. des Herrn Dr. R. Bander zu richten. Sie werden den Komiteemitgliedern umgehend zur Bearbeitung angeboten.

Wir moden erneut darauf aufmerksam, daß wiederholte Betrachtungen über Pflanzennamen verhindert werden, die als Tatsachen dargestellt werden, sich aber nicht mit den internationalen Vereinbarungen decken. Wir bitten, daß von allen diesbezüglichen Veröffentlichungen möglichst sofort Kenntnis zu geben.

Nur Einheitlichkeit kann für den Einzelnen und für die Gesamtheit dafür, in reiner Gartenbauliteratur alle Artnamen

daher seine Ware weit billiger hätte verfrachten können, den komplizierten Apparat des BGB, §§ 119—121 durchmachen, um so zu seinem zu viel verdienten Gelde zu kommen? Das sind juristische Tätschlein, die keinen gerechten Rechtszustand herstellen, die der Eisenbahn ihre Aufgabe, doch sie auch wirtschaftliche Interessen zu vertreten hat, vollständig vergeßen machen³⁾.

Diese Motive des Reichsgerichts-M. haben übrigens, als sie bekannt wurden, schon damals Proteste im Fachkreis gezeigt. Denn die Bahn hat ja zu prüfen, ob die Angaben im Frachtbrief den Tatfach entsprechen⁴⁾. Und hat sie sich selbst in der Frachtberechnung getr. so muß die erwähnte Rechtsfracht nach § 70 (2) EBO herausgestellt. Aus dem Willen des Gesetzgebers geht jedoch hervor, die Bahn hat in allen Fällen die billigste Fracht zu berechnen, die das Frachtamt siebzehn nach bestimmt, und er hat diesen Willen ausdrücklich im § 87 (1) EBO festgelegt.

Die Bahn macht nur in neuer Zeit die Einräumung der billigeren Frachten von Tarifwörterschriften, sogenannten Kontrollwörterschriften abhängig. Hierüber sagt das Reichsgericht⁵⁾: „Den Tarifwörterschriften ist kein sozialer Charakter derart beizumessen, daß die Spezialtarife nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Erfüllung des Abhenders im Frachtbrief mit der entsprechenden Tarifstelle nördlich übereinstimmt. Vielmehr muß die Inhaltsangabe im Frachtbrief nur so genau sein, daß sie dem Eisenbahndienst bei sorgfältiger Prüfung eine genügende Unterlage für die Anwendung der entsprechenden Tariffette bietet und bei vernünftiger Auslegung Zweifel ausschließt.“

Dieser Ansicht haben sich in der letzten Zeit verschiedene Gerichte, — darunter auch das Oberlandesgericht Hamburg⁶⁾ — anschlossen. Auch das Reichsgericht hat wiederholt betont⁷⁾, es sei nicht nötig, daß die Ausführungsbestimmungen zu § 87 EBO, vorlich mit der Frachtbriefangabe des Verleihenden übereinstimmen. Und wenn dies von unten höchste Gerichte festgestellt werden, so kann den „Kontrollwörterschriften“ ebenfalls keine gesetzliche Bedeutung beigemessen werden, denn diese sind lediglich Tarifwörterschriften der Eisenbahn. Dies ist in der letzten Zeit wiederholt von den Gerichten anerkannt worden und es wurde darüber hervorgehoben, sie handeln den Grundlagen des Eisenbahnrechts entgegen⁸⁾.

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß auch der Kommentar v. Kittel-Friese-Hay S. 142 (2. Aufl.) auf meinem Standpunkt steht, denn es wird dort ausgeführt: „Für die Frachtberechnung ist schließlich nicht die Angabe im Frachtbrief, sondern die Natur des Gutes selbst maßgebend. Erhält die Bahn auf Grund unrichtiger Frachtbriefangabe zu hohe Fracht, so ist sie ungerechtfertigt berechtigt und möglicherweise schon nach allgemeinen Grundsätzen den Unterschiedsbetrag zurückzuhaben.“

¹⁾ Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben und seinen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, wenn die Bahn später die Rückzahlung der materiell unterschätzigt erhobenen Fracht verweigert. Das widerspricht diesem Grundsatz um so mehr, als die Eisenbahn kein rein privates Gewerbeunternehmen ist, sondern auch öffentliche, vollwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Diese kann sie nur dadurch erledigen, indem sie als Vertragsstelle, der den Tarif anzuwenden hat, mit dessen komplizierten materiellen oder formellen Bestimmungen sie weit vertrauter ist als der Durchschnitt der Belegschaften; diesen gegenüber im gewöhnlichen Bereich eine beratende Stelle ausübt. (A.R. Buppertal-Eiderfeld, 24. 11. 31, in Verlehr. R. 28. 1. 1937.)

²⁾ § 57 EBO. Die neuere Rechtslehre und Rechtsprechung geht sogar noch weiter. Hierzu hat die Eisenbahn den Verleihenden auf öffentliche Interessen und Unrechtmäßigkeiten in seiner Frachtbriefangabe aufmerksam zu machen (Dürrigkeit-Haendelburg, Anm. 3 zu § 60). Trägt die Eisenbahn über die Angaben des Verleihenden im Frachtbrief Bedenken, so hat sie durch Rückfragen beim Abhender oder durch Bekämpfung des Frachtbriefes sich Mühe zu verschaffen (R.G. v. 7. 4. 23 in Verlehr. R. 3. 222 und R.G. vom 24. 4. 26 ebenda 6. 129; 26. Münster v. 8. 6. 31 ebenda Bd. 10. 128).

³⁾ Reichsgericht v. 7. 4. 23 in Verlehr. R. 6. 139.

⁴⁾ R.G. Erfurt 31. 3. 31 in Verlehr. R. 6. 129; 10. 129. R.G. Elberfeld 31. 3. 31 ebenda Bd. 10. 128; R.G. Münster v. 8. 6. 31 ebenda Bd. 10. 128; Mainz 15. 1. 31 ebenda Bd. 11. 40; R.G. Elberfeld 24. 11. 31 ebenda Bd. 11. 136; R.G. Südbad 13. 11. 31 ebenda Bd. 11. 136; R.G. Erfurt 27. 11. 31 ebenda Bd. 11. 136; 26. Südbad 2. 7. 31 ebenda Bd. 11. 136; O.G. Hamm 26. 11. 30.

⁵⁾ R.G. v. 24. 4. 26 in Verlehr. R. 6. 139.

⁶⁾ R.G. Berlin-Mitte v. 19. 7. 30 in Verlehr. R. 9. 388 und die unter 3 aufgeführten Urteile.

Dieser Nummer liegen als Sonderbeilage die Berichte über den deutschen Blumen- und Pflanzenbauertag bei.

Neue englische Zölle für Gartenbauerzeugnisse

Auf Grund neuer Zollverordnungen des britischen Schatzamtes fallen mit dem 31. August 1932 die bisher auf Grund des Horticultural Products (Emergency Customs Duties) Act, 1931, provisorisch erhobenen und ursprünglich zur Korrektur der Zahlungsbilanz gedachten Einfuhrzölle auf Erzeugnisse des Gartenbaus fort.

An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. September 1932 die folgende in dem begleitenden Gutachten der Tarifkommission empfohlene Schutzpolizei, die insoweit als ständig angesehen ist, als die Tarifkommission keine grundhafte Änderung des durch sie genehmigten Zollsystems für Gartenbauerzeugnisse vor dem Herbst 1934 beabsichtigt. Sollte sich die Außenkonturen in vorläufig zollfreien Gartenbauerzeugnissen in der Zwischenzeit verschärfen, so behält sich die Tarifkommission vor, im Interesse des einheimischen Gartenbaus solche Abwehrmaßnahmen (d. h. Erhöhung weiterer Zölle) zu treffen.

In der Tabelle gilt der Zollzuschlag einschl. des etwa laut Abl. 1 des Import Duties Act, 1932, zu erhebenden 10 prozentigen Finanzzölles.

Frisches Obst	Zollzuschlag
1. Kirchsieden (1. 6.—15. 8.)	3 d. je 1 b.
2. Johannisbeeren (1. 5.—15. 8.)	2 d. je 1 b.
3. Stachelbeeren (1. 5.—31. 8.) 1½ d. je 1 b.	
4. Weintrauben (Treibhaus)	3 d. je 1 b.
5. Pfirsauen (1. 6.—31. 10.)	9 s. 4 d. je 8 fr.
6. Him. u. Brombeeren (1. 7. bis 31. 8.)	2 d. je 1 b.
7. Erdbeeren (1. 4.—31. 7.)	3 d. je 1 b.
8. Pflaumen u. Nektarinen (Treib- haus)	1 s. je 1 b.
1. Erbsen (aber nicht Biefer- gurken) (1. 8.—30. 11.)	8 s. je 8 fr.
2. Pilze	8 d. je 1 b.
3. Grüne Erbsen (umgekehrt) (1. 1.—31. 7.)	9 s. 4 d. je 8 fr.
4. Grüne Erbsen (geschält) (1. 1. bis 31. 7.)	1 s. 17 s. 4 d. je 8 fr.
5. Weiße Rüben	2 s. 4 d. je 8 fr.
11. Tomaten (1. 6.—31. 7.)	2 d. je 1 b.
12. Bio. (1. 8.—31. 10.)	1 d. je 1 b.
Blumen usw.	
1. Platinvork (ausgenommen Strelitzia, Mitel-, Spargel- blätter und goldene Palmenblätter)	2 d. je 1 b.
2. Schnittblumen, z. jlo. Blüten, Gypsophila, Heidekraut, Paeonia, Margareten, Angelblumen, Primosen, Narzissen (Polianthus), Vogelmiel, Lebkraut, Leilichen	2 d. je 1 b.
3. dfl. Sonnen-	9 d. je 1 b.
4. Blühende Pflanzen	9 d. je 1 b.
5. Blumen an der Zweigbl	9 d. je 1 b.
6. Spargelblätter . . .	